

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven beschlossen.

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Plangrundlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1: 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: © 2019
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf dieser 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven wurde ausgearbeitet vom
Büro M O R GbR, Scheeßeler Weg 9,
27356 Rotenburg (Wümme),
Tel.: 04261-81 91 80, E-Mail: info@morarchitekten.de

Rotenburg, den

Oesterling
Planverfasser

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis gemäß amtlicher Bekanntmachung vom

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven, die Begründung mit Umweltbericht und die sonstigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben vom20 bis einschließlich20 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am die Änderung Nr. 68 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven mit Begründung beschlossen.

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven ist mit Verfügung (Az:.....) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung

Die Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven ist gem. § 6 (5) BauGB am im bekannt gemacht worden.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

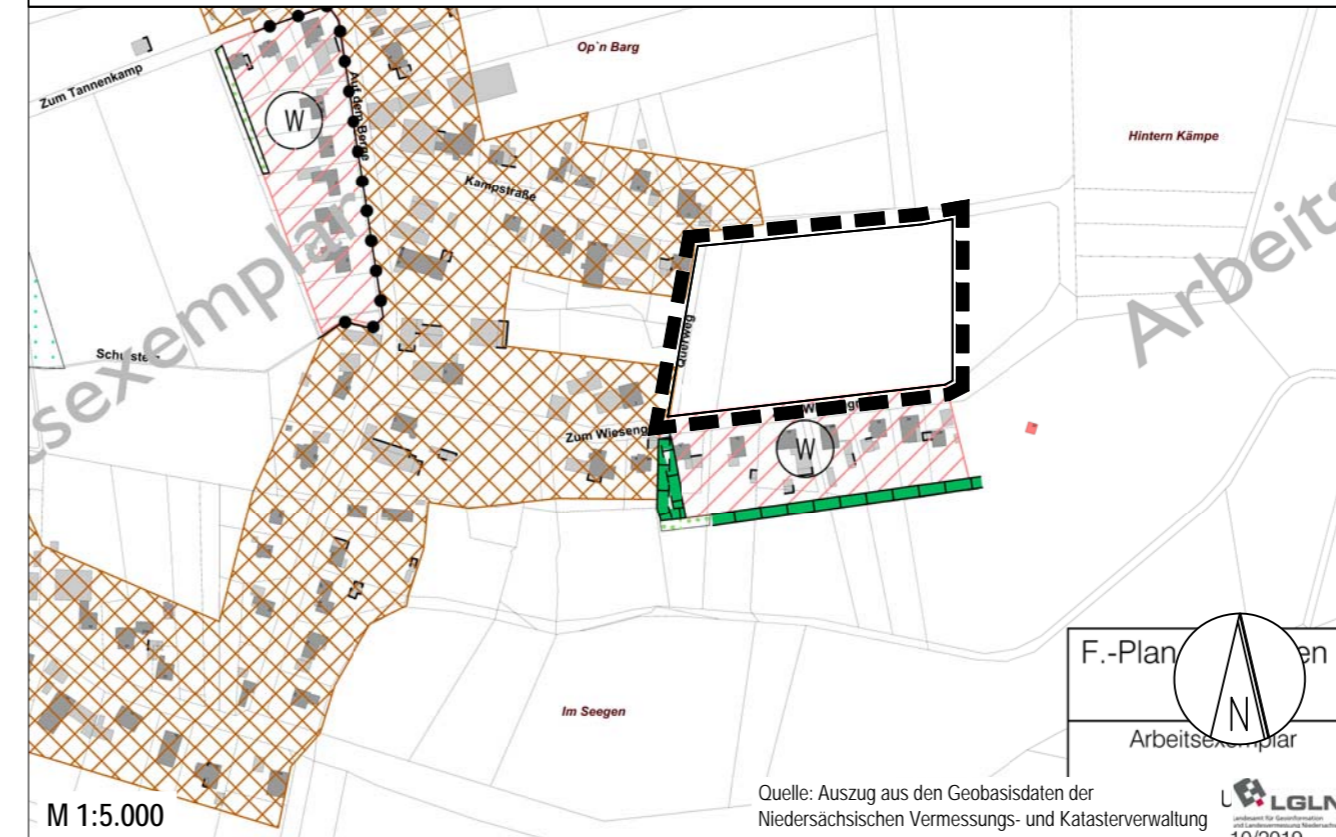
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung Nr. 68 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht geltend gemacht worden.

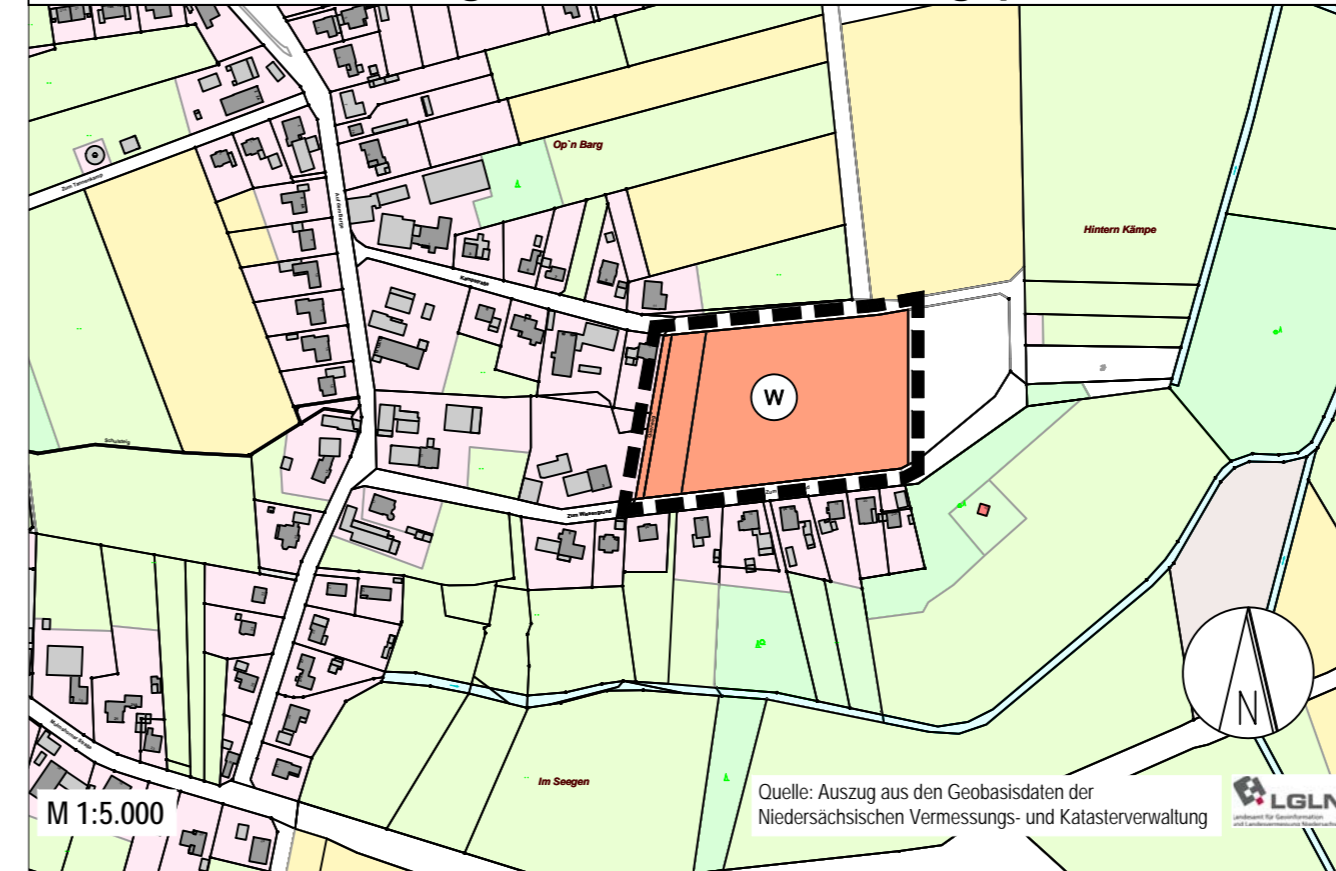
Zeven, den

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

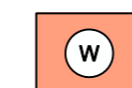


Entwurf zur Änderung 68. des Flächennutzungsplans



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990.



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes



Samtgemeinde Zeven

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

SCOPING

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: Vorentwurf 17. August 2020

Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches M 1: 5.000

